

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub „Rot-Weiß“ Altenkessel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Altenkessel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an. Über den Saarländischen Tennisbund ist er Mitglied im Deutschen Tennisbund und im Landessportverband Saar.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf den Grundlagen des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Zahlung einer pauschalen Vergütung an Vorstandsmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern :

Sie haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen, sowie das Stimm- und Wahlrecht.

2. jugendliche Mitglieder,

die das 18. Lebensjahr, bei Schul- und Berufsausbildung das 25. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen. Stimm- und Wahlrecht steht ihnen erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu.

3. inaktiven Mitgliedern,

die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht erst nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Jahren.

4. Ehrenmitgliedern,

die sich in besonderem Maße Verdienste an dem Verein erworben haben und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und keine Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragstellende hiergegen die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluß aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig und muß dem Vorstand bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des 2. Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluß entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat gemeinsam. Die Beratungen dieses Gremiums sind vertraulich, die Abstimmungen geheim. Für einen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor diesem Gremium persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt.

1. Bei Neueintritt ist die volle Aufnahmegebühr zu zahlen. Wer vor dem 30. 06. eines Jahres dem Verein beitrifft, hat - neben der vollen Aufnahmegebühr - den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten. Wer nach dem 30. 06. dem Verein beitrifft, zahlt die Hälfte des Jahresbeitrages zuzüglich der vollen Aufnahmegebühr.

2. Ein inaktives Mitglied, das im Laufe eines Jahres die Rechte eines ordentlichen Mitglieds erwerben möchte, hat den vollen für ordentliche Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag, sowie die volle Aufnahmegebühr zu entrichten, falls diese nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereits bezahlt wurde.

3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied soll deshalb eine entsprechende Einzugsermächtigung unterschreiben. Der Jahresbeitrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen erhoben und zwar zum 01.01. und per 01.04. eines jeden Jahres. Im anderen Falle (Barzahlung) ist der volle Jahresbeitrag bis zum 30. 4. eines jeden Jahres einzuzahlen.

4. Wer vor dem 30.06. aus dem Verein austritt, hat die Hälfte des Jahresbeitrages, wer nach dem 30.06. austritt, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

5. In Härtefällen kann der Vorstand unter Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Stimmen Abweichendes von Nr.1 bis 4 beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) 2 Beisitzern
- d) dem Anlageverwalter
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer und Schriftführer
- g) dem Sportwart
- h) dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, die beiden Beisitzer und der 2. Kassierer und Schriftführer und im zweiten Jahr die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Mitteilung der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

e) die Bestellung der Kassenprüfer

f) die Wahl des Ehrenrates

g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrenrates erfolgt geheim, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, daß in jedem Jahr ein Prüfer zur Wahl ansteht. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten, sofern dadurch die Interessen des Vereins berührt werden.

2. Kommt der Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 4 in Betracht, so hat der Ehrenrat vor Einleitung des Ausschlußverfahrens zu versuchen, eine gütliche, die Interessen des Vereins und des Mitgliedes wahrende Lösung zu erreichen.

3. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

5. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beratungen des Ehrenrates sind vertraulich

§ 16 Geschäftsführung

Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geschäfte des Vereins sind die beiden Vorstandsvorsitzenden und die beiden Kassierer. Jeder Beleg ist jeweils von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt falls erforderlich einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Tennisbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein.

2. Als Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von vereinsbezogenen Versicherungsverträgen erforderlich, übermittelt der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

4. Zu satzungsgemäßen Zwecken veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt in aktueller Fassung am 10. April 2015 in Kraft.